

Klausurenkurs POR/BOR, 4. Sem. SS 2011 2.Klausur

Sachverhalt:

Die Bürgerinitiative „Verkehrsberuhigung des A-Platzes“ führt in einer am A-Platz gelegenen Gaststätte in deren Nebenzimmer eine Informationsveranstaltung über das Vorhaben der Initiative durch. Zunächst soll die Konzeption als solche dargestellt werden, anschließend ist Gelegenheit zur Aussprache vorgesehen. Mit entsprechendem Postwurf war für die Veranstaltung geworben worden, wobei eine offene Broschüre mit der Überschrift „an alle Anwohner des A-Platzes“ in die entsprechenden Briefkästen eingeworfen wurde. Ein Passus etwa der Art „Einladung gilt nur für die Bewohner des A-Platzes“ fand sich auf diesem Werbeblatt nicht.

Die Veranstaltung findet um 20.00 Uhr statt, es erscheinen 25 Besucher, was die Veranstalter enttäuscht. Immerhin leben am A-Platz ca. 2000 Menschen. Eine Einlasskontrolle oder die Erhebung eines Eintrittsgeldes waren nicht vorgesehen und werden nicht durchgeführt.

Kurz nach Beginn des einführenden Vortrags protestiert der Besucher Z lauthals. Die ganze Konzeption sei haarsträubender Unsinn. Die vorgesehene Sperrung des Autoverkehrs für den A-Platz sei eine böswillige Schikane für die Anwohner der angrenzenden Strassen. Er selbst wohne in der S-Strasse, ca. 2 km vom A-Platz entfernt, und brauche die Durchfahrt über den A-Platz, um wenigstens einigermaßen zügig von der Arbeit nach Hause zu kommen. Der Veranstaltungsleiter V bittet den Z um Ruhe, er könne sich nach dem Vortrag zu Wort melden, auch wenn er eigentlich gar nicht eingeladen sei. Nach eigenem Bekunden sei er gar nicht Anwohner des A-Platzes. Z beruhigt sich keineswegs, der Lärm nimmt immer mehr zu, schließlich muss der Redner abbrechen. Die anderen Besucher schütteln den Kopf über die „unfähige Organisation“. V fordert nun unter Berufung auf sein Hausrecht den Z auf, den Raum zu verlassen. Z entgegnet ihm höhnisch, das Hausrecht habe allein der Wirt, und der habe nichts gegen einen Gast, der eine gute Zeche mache. Im Übrigen sei die Veranstaltung angesichts ihres Themas und der Art ihrer Durchführung eine öffentliche Versammlung und damit für jedermann zugänglich.

V fordert den Z noch einmal auf, den Raum zu verlassen, was nichts nützt. Er ruft deshalb beim nächst gelegenen Polizeiabschnitt an und bittet um polizeiliche Hilfe, wobei er den Sachverhalt zutreffend schildert. Die beiden eintreffenden Polizeibeamten fordern ihrerseits den Z auf, den Raum unverzüglich zu verlassen. Trotz wiederholter Aufforderung und entsprechender Zwangsandrohung bleibt Z auf seinem Stuhl sitzen, er wird schließlich von den Beamten mit einfacher körperlicher Gewalt (Polizeigriff) aus dem Raum verbracht.

Fragen:

1. Durfte V den Z aus dem Veranstaltungsraum verweisen?
2. Haben die Polizeibeamten rechtmäßig gehandelt?
3. Die Rechtswidrigkeit der Raumverweisung durch die Polizeibeamten unterstellt, was würde das für deren zwangsweise Durchsetzung bedeuten?

Hinweise:

1. Der Sachverhalt ist nur gefahrenabwehrrechtlich zu beurteilen.
2. Bei der Prüfung der Zwangsanwendung genügt die Nennung der einschlägigen Rechtsbestimmungen.
3. Zwischen V und dem Gastwirt wurde keine Absprache über das Hausrecht getroffen.

Hilfsmittel:

Texte Versammlungsgesetz, übliche Sammlungen des Berliner Landesrechts

Bearbeitungszeit : drei (Zeit)Stunden

Lösungshinweise:**Zu 1 :**

Verf. hat zunächst zu erkennen, dass das übliche Klausurenschema hier nur bedingt anzuwenden ist, da V als Veranstaltungsleiter nicht Behörde i.S.d. § 1 Abs. 4 VwVfG ist.

Verf. hat zwei Lösungsmöglichkeiten zu untersuchen:

- a) privatrechtliches Hausrecht
- b) versammlungsrechtliches Ausschlussrecht

als Rechtsgrundlage für V.

Zu a) für eine bloße Veranstaltung ohne Versammlungscharakter könnte insbesondere die Bezeichnung „Informationsveranstaltung“ sprechen. Wird z.B. von einer Firma ein neues Produkt auf den Markt gebracht und in einer Informationsveranstaltung dem Publikum dargestellt, so bleibt diese Veranstaltung eine bloße kommerzielle Angelegenheit, mag es in der anschließenden Fragestunde noch so hitzig zugehen.

Im vorliegenden Sachverhalt ist zunächst die Information durch einen Vortrag vorgesehen. Damit lässt sich die Auffassung immerhin vertreten, dass der eigentliche Zweck hier in der Information liegt und die vorgesehene Aussprache nur der Vertiefung der ersteren dient. Brauchbares Argument ist der Hinweis auf die gängige Verwaltungspraxis beim Aufstellen von Informationsständen im Wahlkampf: trotz des politischen Bezuges steht die Information so stark im Vordergrund, dass trotz der häufig damit bewirkten und sehr wohl bezweckten Diskussion der Versammlungscharakter verneint und eine erlaubnispflichtige straßenrechtlich zu beurteilende Sondernutzung angenommen wird.

Lehnt Verf. mit obigen Überlegungen den Versammlungscharakter der Veranstaltung ab, so lässt sich ein Einschreiten der Polizei nicht ohne weiteres rechtfertigen. Die Beamten hätten zunächst klären müssen, bei wem hier das Hausrecht lag. Laut ausdrücklichem Hinweis in der Aufgabenstellung war hier keine Absprache zwischen V und dem Gastwirt getroffen worden, so dass das Hausrecht beim letzteren lag. Die Beamten hätten sich demnach beim Gastwirt rückversichern müssen, V kann sich nicht auf das bürgerlich-rechtliche Hausrecht berufen.

Zu b) nach gefestigter und mit der Bindungswirkung des § 31 Abs.1 BVerfGG ausgestattet ist als Versammlung die örtliche Zusammenkunft einer Personenmehrheit zum Zwecke der Meinungsbildung zu verstehen.

Örtliche Zusammenkunft und Personenmehrheit sind hier gegeben. Da es sich zudem um eine Angelegenheit handelt, die nicht allein für die Bewohner des A-Platzes, sondern laut Sachverhalt für weitere Bevölkerungskreise von Bedeutung ist, und es sich zudem nicht um eine bloße Information über neue Produkte handelt, dürfte hier ein besonderes öffentliches Interesse am Gegenstand der Veranstaltung gegeben sein. Gerade die Veränderung einer Straßennutzung, etwa die Schließung oder der Neubau einer Straße sind für die Öffentlichkeit meist von essentiellen Interesse. Da die Konzeption der Initiative diskutiert werden soll und nach üblicher Erfahrung mit pro und contra zu rechnen ist, spricht weit mehr dafür, die Veranstaltung als Versammlung im geschlossenen Raum einzustufen.

V agiert demnach als Versammlungsleiter. Zu fragen ist, ob es sich hier um eine geschlossene Versammlung, die grundsätzlich nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen würde, oder um eine öffentliche Versammlung handelt.

Die geschlossene Versammlung wird durch eine gewisse innere Beziehung der Teilnehmer untereinander gekennzeichnet. Dies lässt sich bei einer ca. zweitausendköpfigen Bevölkerung eines großstädtischen Platzes schlechterdings nicht vertreten. Demnach ist hier keine geschlossene, sondern eine öffentliche Versammlung gegeben.

Z beruft sich auf sein Teilnahmerecht. Tatsächlich sieht § 1 Abs.1 VersG ein Teilnahmerecht für jedermann an öffentlichen Versammlungen vor, jedoch können bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen gem. § 6 Abs.1 VersG bestimmte Personen oder Personenkreise in der Einladung von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass entweder bestimmte Personen ausgeschlossen oder nur bestimmte Personen oder Personenkreise eingeladen werden. Letzteres ist hier geschehen, siehe Postwurf „an alle Anwohner des A-Platzes“. Das Fehlen einer ausdrücklichen Ausschließung anderer Personen ist rechtlich bedeutungslos, eine diskriminierende Bedeutung für nicht zugelassene Personen oder Personenkreise hat diese Begrenzung nicht.

Z war damit als Nichtanwohner des A-Platzes von der Teilnahme ausgeschlossen. V hätte demnach sein Ausschlussrecht gegenüber Z geltend machen können und zwar durchaus noch zu dem Zeitpunkt, in dem sich Z als Nichtanwohner offenbarte. V hat dies jedoch nicht getan, sondern in voller Kenntnis der gegebenen Umstände den Z gebeten, sich nach dem Vortrag zu Wort zu melden. Damit hat er konkludent auf sein Ausschlussrecht verzichtet und den Z als Versammlungsteilnehmer zugelassen.

Damit geht die Berufung des V auf sein Hausrecht gegenüber Z fehl. Versammlungsteilnehmer können nicht durch die bloße Berufung des Versammlungsleiters auf das Hausrecht ausgeschlossen werden. Dieses steht dem Versammlungsleiter zwar gem. § 7 Abs. 4 VersG zu, es wirkt sich aber nur gegenüber Personen, die nicht Versammlungsteilnehmer sind (Zaungäste, Bedienungspersonal usw.) aus. Versammlungsteilnehmer haben damit einen privilegierten Status, sie können vom Versammlungsleiter gem. § 11 Abs.1 VersG nur dann aus der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn sie deren Ordnung gröblich stören. Eine solche gröbliche Ordnungsstörung liegt vor, wenn die Versammlung nicht weiter geführt werden kann.

Dies ist hier der Fall.

V hat den Z damit wirksam ausgeschlossen. Gem. § 11 Abs.2 VersG hätte Z die Versammlung unverzüglich verlassen müssen. Zudem kann sich V nach dem Ausschluss – Z ist nicht mehr Versammlungsteilnehmer – auch auf sein Hausrecht gem. § 7 Abs.4 VersG berufen.

Zu 2.

Verf. sollte darlegen, dass zwischen V und der Polizei kein Vollzugshilfeverhältnis besteht, V ist nicht Behörde i.S.d. §1 Abs.4 VwVfG, siehe oben.

Die Polizei handelt hier im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit gem. § 4 ASOG, Z ist nicht mehr Versammlungsteilnehmer, der Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht demnach unbedenklich. Die Voraussetzungen für den hier zu prüfenden polizeilichen Platzverweis sind unproblematisch gegeben: andauernder Verstoß des Z gegen das Entfernungsgebot. Dass sich Z jetzt ruhig verhält, verändert die Rechtslage nicht. Dass die Beamten aus eigenem Recht heraus handeln und der hier anzuwendende § 29 ASOG ihnen einen Ermessensspielraum einräumt, kann nicht dazu führen, durch Nichteinschreiten gegen Z den Gesetzesbefehl des § 11 Abs.2 VersG zu unterlaufen. Die Aufforderung an Z, den Saal zu verlassen, war demnach rechtmäßig.

Für die zwangsweise Durchsetzung hat Verf. die §§ 6 ff. VwVG, 1 bis 4 UZwG zu nennen.

Zu 3.

Nach wohl h. M. ist die Rechtswidrigkeit des GrundVA, also hier des Platzverweises, für die Rechtmäßigkeit der Zwangsanwendung ohne Bedeutung. Die gegenteilige Auffassung ist jedoch gut vertretbar.